



## Gemeinde Saal a.d.Donau

### Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 18.06.2024
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	22:15 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

---

#### ANWESENHEITSLISTE

##### Erster Bürgermeister

Nerb, Christian

##### Mitglieder des Gemeinderates

Czech, Werner  
Dietz, Walter  
Eichstetter, Karl  
Fahrholz, Martin  
Fuchs, Robert  
Kasper, Mario  
Ludwig, Wolfgang  
Marxreiter, Josef  
Petersen, Svea  
Plank, Karin  
Puntus, Robert  
Rieger, Matthias  
Rummel, Josef  
Schlachtmeier, Johannes  
Schneider, Josef  
Überrigler, Burghardt  
Wieland, Ramona

##### Ortssprecher

Raith, Christian

##### Schriftführer

Zeitler, Tobias

**Verwaltung**

Fahrholz, Gertraud  
Roithmayer, Stefan

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Mitglieder des Gemeinderates**

Eichinger, Doris  
Schmid, Bernd  
Wolter, Sandra

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen
  2. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Regensburger Str., FINr. 1349, Gemarkung Saal a.d.Donau  
Vorlage: 01/BA/149/2024
  3. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Anbaus an das Sportheim in Mitterfecking, FINr. 30, Gemarkung Mitterfecking  
Vorlage: 01/BA/151/2024
  4. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Carports, Rohrer Str. 1, FINr. 114/3, Gemarkung Reißing  
Vorlage: 01/BA/147/2024
  5. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Garage, Bergstr. 6, FINr. 71, Gemarkung Saal a.d.Donau  
Vorlage: 01/BA/146/2024
  6. Abwicklung des Haushaltsplanes 2023; Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben  
Vorlage: 01/Kä/122/2024
  7. Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024  
Vorlage: 01/Kä/123/2024
  8. Finanzplan für die Haushaltsjahre 2023 – 2027  
Vorlage: 01/Kä/124/2024
  9. Investitionsprogramm zum Finanzplan für die Haushaltsjahre 2023 – 2027  
Vorlage: 01/Kä/125/2024
  10. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024  
Vorlage: 01/Per/019/2024
  11. Haushaltssatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2024  
Vorlage: 01/Kä/126/2024
- Erläuterungen und Diskussionen zum Haushalt
12. Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau  
Vorlage: 01/BA/153/2024
  13. Zuschussantrag Pfarreiengemeinschaft Christkönig / St. Oswald für die Außeninstandsetzung der Filialkirche St. Sebastian Oberschambach  
Vorlage: 01/Kä/127/2024
  14. Zuschussantrag Pfarreiengemeinschaft Christkönig / St. Oswald für die Turminstandsetzung der Expositurkirche Maria Immaculata Einmuß  
Vorlage: 01/Kä/128/2024
  15. Zuschussantrag des SC Mitterfecking für die Erweiterung des Vereinsheims  
Vorlage: 01/Kä/130/2024
  16. Interkommunales Projekt "Landschaftswasserhaushalt Landkreis Kelheim"; Finanzierungsbeteiligung der Kommunen  
Vorlage: 01/A-GI/003/2024
  17. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Christian Nerb eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

GRM Rummel möchte einen Eilantrag stellen zur Bekämpfung der aufgrund der letzten Hochwasserlage drohenden Stechmückenplage. Der Erste Bürgermeister schlägt vor, dieses Thema bei TOP 17 Mitteilungen und Anfragen zu behandeln. GRM Rummel gibt sein Einverständnis hierüber.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift vom 09.04.2024 keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen**

Der Erste Bürgermeister informiert:

Die Renaturierungsmaßnahmen am Feckinger Bach beginnen am 30.09.2024 mit kleineren Maßnahmen wie Kiesaufschüttungen in der Unteren Bachgasse. Insgesamt wird das Umsetzungskonzept Feckinger Bach / Esperbach mehrere Jahre dauern. Der Fördersatz beträgt 75%.

Für den Bauhof wurde zur Grünpflege der Kastenwagen Ford Transit Custom in Betrieb genommen mit Gesamtkosten in Höhe von 47.000 € nach Abzügen.

Die Verkehrszählung im Bereich der Hauptstraße, Messort Bärenbäck, hat gezeigt, dass zu Hauptbelastungszeiten in der Stunde bis zu 800 Fahrzeuge (ankommend Ri. Ortsmitte 402 und abfahrend Ri. Hainersdorfer Straße 409) die Straße passieren. Damit sind zumindest schon seitens des fließenden Verkehrs die Voraussetzungen zur Genehmigung einer Querungshilfe gegeben. Die Messung des Fußgängeraufkommens soll Ende Juni oder Anfang Juli erfolgen. Im Bereich des Messortes Lottohäuschen hingegen ist das Verkehrsaufkommen zu gering für eine Querungshilfe, wie die letzte Messung gezeigt hat. Da die Lottoannahmestelle jedoch in das Bahnhofsgebäude umziehen wird, geht Bürgermeister Nerb davon aus, dass sich die Situation hier entspannen wird.

Bezüglich der Querungshilfe in Oberschambach (Bereich Kapelle bei Bachler Straße) gegenüber der Bushaltestelle gab es zwischenzeitlich einen Ortstermin. Verkehrsrechtlich und auch aufgrund eingeschränkter Sicht besteht hierfür jedoch keine Möglichkeit. Stattdessen könnte ein Gehweg vom Kapellenweg südlich bis Anwesen Grüner hilfreich sein. Dort wären die Sichtverhältnisse gut für eine Querung der Straße. Derzeit erfolgt durch das Ingenieurbüro Wutz eine Planung hierfür. Das staatliche Bauamt hat eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

Die nötigen Elektroarbeiten für das BayernWLAN im Bereich des Gasthauses in der Heide und für den Sportplatz Mitterfecking wurden getätigt. In Kürze wird das kostenlose WLAN verfügbar sein.

Die in Oberfecking geplante Mobilfunkstation ist bauplanungsrechtlich unzulässig.

Die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durchgeführte Fachstellenbeteiligung ergab, dass dem beantragten Bauvorhaben öffentliche Belange entgegenstehen, da der Mobilfunkmast

innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr errichtet werden sollte. Es könnte zu Störungen des Flugradars kommen. Daher erging ein Anhörungsschreiben des Landratsamtes und der Antrag wurde vom Antragsteller zurückgenommen.

Aufgrund der Nähe zum Militärflughafen Manching gibt es auch im ganzen Landkreis kaum geeignete Standorte für Windräder, da ein wirtschaftlicher Betrieb wegen der begrenzten Höhe kaum möglich ist.

Für die Ausgleichsmaßnahmen am Kirchplatz erfolgen im Bereich der Moosstraße in Oberfecking Abgrabungen zum Retentionsausgleich durch die Fa. Brendel Bau GmbH.

### **GRM Schlachtmeier und GRM Ludwig treffen ein.**

Nach erfolgter Ausschreibung für die rückwärtige Umfahrung am Kirchplatz wurde Fa. Fahrner beauftragt. Die Herstellungskosten liegen bei 575.000 € und sind damit um 235.000 € günstiger als ursprünglich geplant.

Die für die Bahnunterführung notwendigen Grundstücksgeschäfte wurden abgeschlossen. Die Ausschreibung der Deutschen Bahn AG ist erfolgt. Im Juli wird hierzu die Submission erfolgen. Baubeginn ist Frühjahr 2025.

Der Bau der 110-kV-Kabelleitung Bachl ist abgeschlossen. Die neue Hochspannungsleitung verbindet das Umspannwerk bei Scheuern mit dem Hochspannungsnetz. Zweiter Bürgermeister Rieger war bei der Einweihung anwesend. Als Ausgleich für den Baumschlag entlang der Kabeltrasse wurden 6.000 Bäume und Sträucher gepflanzt.

Der Auftrag zur Ausstattung des Bahnhofskiosks wurde an Fa. Hanke vergeben mit Gesamtkosten in Höhe von 119.000 € brutto.

Der mobile Schwimmbadlifter wurde im Felsenbad installiert. Der Kostenfaktor hierfür lag bei 8.000 € bei einer Förderung von 90% durch die ILE Kleinprojektförderung. Im Winter kann der Lifter für das Hallenbad eingesetzt werden.

Die Freibadsanierung ist fast abgeschlossen.

Bürgermeister Nerb teilt folgende (Veranstaltungs-)Termine:

29.06.2024	Dorfmeisterschaften Schützengesellschaft Saal
19.07. - 21.07.2024	Saaler Bürgerfest
26.07. – 28.07.2024	Bürgerfest der Feckinger Vereine
07.09.2024	Kirtabaumfeier
24.09.2024	Betriebsausflug Gemeinde Saal a.d.Donau und Teugn, VG
16.11.24	Volkstrauertag
14.11.24	Vernissage/ Kunstausstellung
14.12 - 15.12.2024	Christkindlmarkt
03.01.25 - 06.01.2025	Winterevent – Eiskunstlaufbahn

### **Zur Kenntnis genommen**

**Anwesend 18**

## **2. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Regensburger Str., FINr. 1349, Gemarkung Saal a.d.Donau**

### **Sachverhalt:**

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Im Flächennutzungsplan ist die Umgebung als Mischgebiet dargestellt. Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, nach Art der Nutzung ist dies zulässig. In den Planunterlagen ist als Baugrundstück Flurstück 1349, Gemarkung Saal a.d.Donau eingetragen.

Allerdings liegt auch ein Fortführungsnachweis bei. Das Grundstück ist in zwei Flurstücke aufgeteilt worden, beim Baugrundstück handelt es sich um die Flurnummer 1349/3, Gemarkung Saal a.d.Donau.

Das geplante Einfamilienhaus ist mit Kellergeschoss, Erdgeschoss und Obergeschoss, mit einer Wandhöhe von ca. 6 m und Firsthöhe von ca. 8,20 m geplant. Das Wohnhaus soll mit Satteldach und 25 ° Dachneigung errichtet werden. Die Grundfläche des Wohnhauses beträgt ca. 12 m x 9,75 m, die Grundfläche der Garage ca. 8 m x 7 m. Die Doppelgarage ist mit Flachdach und ca. 3 m Höhe geplant.

In den letzten Jahren wurden bereits ähnliche Häuser in direkter Umgebung gebaut. Auch die Bebauung in zweiter Reihe ist bereits mehrfach erfolgt. Das Antragsgrundstück befindet sich jedoch aufgrund der Aufteilung in zwei Buchgrundstücke nicht mehr an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche. Um die Erschließung sicherzustellen ist eine dingliche Sicherung des Geh-, Fahrt- und Leitungsrechts erforderlich.

Ob die Nachbarbeteiligung durchgeführt wurde und/oder ob Nachbarn zugestimmt oder abgelehnt haben, kann den Unterlagen nicht entnommen werden.

#### Diskussion:

GRM Wieland befürchtet, dass auch die umliegenden Gebäude (hinsichtlich des Grundwassers) belastet werden könnten bei der vorgesehenen Unterkellerung.

Bürgermeister Nerb antwortet, dass aus bauplanungsrechtlicher Sicht nichts gegen die Bebauung einzuwenden ist.

#### Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter der Auflage erteilt, dass eine dingliche Sicherung des Geh-, Fahrt- und Leitungsrechts erfolgt.

#### **Mehrheitlich beschlossen**

**Ja 17 Nein 1 Anwesend 18**

### **3. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Anbaus an das Sportheim in Mitterfecking, FINr. 30, Gemarkung Mitterfecking**

#### Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Bereich des Bebauungsplans „Schmiedfeld Erweiterung“. Beantragt ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Bebauung außerhalb der Baugrenze. Bereits für das Bestandsgebäude war keine Bebauung vorgesehen. Geplant ist die Errichtung eines Anbaus mit einer Grundfläche von 9,50 m x 6 m. Die Höhe und Dachform des Anbaus sollen sich an dem bestehenden Gebäude orientieren. Geplant ist die Errichtung eines Aufenthaltsraums. Eine Abweichung von den Abstandsflächen ist erforderlich, da diese zur bestehenden Pergola hin nicht eingehalten werden kann. Da sich das Grundstück im Besitz der Gemeinde befindet, ist eine Zustimmung zur Bebauung als Grundstückseigentümer erforderlich.

#### Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die Zustimmung zur Bebauung als Grundstückseigentümer wird erteilt. Das Einvernehmen zur Abweichung von den Abstandsflächen und zu erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan wird erteilt.

#### **Einstimmig beschlossen**

**Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

**4. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Carports, Rohrer Str. 1, FINr. 114/3, Gemarkung Reißing**

---

**Sachverhalt:**

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Bereich einer Splittersiedlung. Durch Rechtsprechung (Urteil Bundesverwaltungsgericht, 4 C 7.98 vom 03.12.1998) wurde geklärt, dass es für die Beurteilung der Frage, ob eine zusammenhängende Bebauung ein Ortsteil im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB ist, nur auf die Bebauung im jeweiligen Gemeindegebiet abzustellen ist. Nur ein Bebauungszusammenhang, der auch Ortsteil ist, vermittelt Baurecht nach § 34 BauGB.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist unter Ortsteil jeder Bebauungskomplex zu verstehen, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Mit diesen Merkmalen soll eine Abgrenzung zur unerwünschten Splittersiedlung erreicht werden. Für die Frage aber, ob ein Bebauungskomplex nach seinem Gewicht als Ortsteil oder als Splittersiedlung anzusehen ist, kommt es auf die Siedlungsstruktur der jeweiligen Gemeinde, hier also nur der Bebauung, die der Gemeinde Saal zuzuschreiben ist, an.

Der Gemeinde Saal ist in dem Bereich der Siedlung nur eine Bebauung von 4 Wohnhäusern zuzurechnen. Somit sind die Vorgaben für den Bebauungszusammenhang und somit der Wertung nach Innenbereich hier nicht erfüllt.

Die Fläche ist als Außenbereich einzustufen. Im Außenbereich sind grundsätzlich privilegierte Vorhaben zulässig. Ein privilegiertes Vorhaben liegt hier nicht vor.

Die Beurteilung muss daher als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB erfolgen. Derartige Vorhaben sind dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt hier nicht vor, da die Entstehung einer Splittersiedlung durch das Bauvorhaben nicht zu befürchten ist.

Es ist lediglich ein Nebengebäude geplant. Die geplante Grundfläche des Carports beträgt 6 m x 6 m. Der Carport ist mit einem Pultdach mit 6 ° Dachneigung und Höhen von ca. 3,50 m und 2,85 m geplant. Die Nachbarunterschriften von Flurnummer 114/4 und 115 liegen vor. Die Unterschrift von Flurnummer 688 wurde nicht erteilt. Der Carport ist in Nähe der Kreisstraße geplant. Die Kreisstraßenverwaltung sollte daher am Verfahren beteiligt werden. Ein Biotop findet sich in der Nähe des Bauvorhabens (Hecke). Die Nachbarunterschriften liegen von Flurnummer 114/4 und 115, Gemarkung Reißing vor. Der Eigentümer des nördlichen Grundstücks Alte Bundesstraße 1, bzw. 1d mit der Flurnummer 688, Gemarkung Thaldorf, hat dem Bauvorhaben nicht zugestimmt.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

**5. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Garage, Bergstr. 6, FINr. 71, Gemarkung Saal a.d.Donau**

---

**Sachverhalt:**

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Grundsätzlich endet der im Zusammenhang bebaute Ortsteil mit der letzten Bebauung. Bei der Abgrenzung des Innenbereichs zum Außenbereich ist den Grundstücksgrenzen dabei keine Bedeutung beizumessen. Es ist sowohl in Mitten als auch am Rande eines Bebauungszusammenhangs denkbar, dass die auf einem Grundstück vorhandene Bebauung nicht das gesamte Grundstück in den Zusammenhang hineinzieht. Dann liegt eine Unterbrechung bzw. der Abschluss des Zusammenhangs vor, obwohl das Grundstück über die Grenze noch mehr oder weniger weit hinaus reicht. Das Grundstück ist, selbst wenn es bebaut ist, nicht in seiner vollen Ausdehnung dem Bebauungszusammenhang zuzurechnen. Unmaßgeblich sind auch

Darstellungen des Flächennutzungsplans. Ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil i.S.d. § 34 BauGB und somit ein den Innenbereich zuzuordnender Bereich, verlangt, dass die Gebäude des betreffenden Bebauungskomplexes grundsätzlich zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen geeignet sein müssen. Erforderlich sind laut der Rechtsprechung, Gebäude, die für die angemessene Fortentwicklung der vorhandenen Bebauung maßstabsbildend sind. Die Wertung muss immer einzelfallbezogen erfolgen. Eine Ausnahme der oben genannten Vorgaben ist gegeben, wenn besondere topografische Verhältnisse vorliegen, die bewirken, dass trotz der genannten Vorgaben ein Bebauungszusammenhang gesehen werden kann. Dies ist hier der Fall. Der bestehende Waldrand bildet eine deutliche Grenze des Bebauungszusammenhangs. Somit kann beim antragsgegenständlichen Grundstück von einer Fläche im Innenbereich ausgegangen werden. Bauordnungsrechtliche Belange, wie beispielsweise Vorgaben zur Baumfallgrenze werden von der Bauaufsichtsbehörde geprüft. Geplant ist die Errichtung einer Garage mit einer Grundfläche von 8 m x 7 m und einer Wandhöhe von 3,40 m. Die Nachbarunterschriften der Eigentümer von Bergstr. 4b, Flurnummer 71/7, Gemarkung Saal a.d.Donau liegen vor.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

## **6. Abwicklung des Haushaltsplanes 2023; Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben**

### **Sachverhalt:**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind vom Gemeinderat zu beschließen, wenn sie erheblich sind (Art. 66 Abs. 1 GO). Nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) der im Jahr 2023 geltenden Geschäftsordnung für den Gemeinderat war der Erste Bürgermeister befugt, überplanmäßige Ausgaben und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 20.000 € zu genehmigen, sofern die Ausgaben unabweisbar waren und deren Deckung gewährleistet war.

Bei den folgenden Haushaltsstellen waren im Jahre 2023 Überschreitungen zu verzeichnen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen:

### **Überplanmäßige Ausgaben**

### **Verwaltungshaushalt:**

#### **0.1300.5203 Feuerwehr; Instandhaltungskosten**

Der Haushaltsansatz von 22.500 € wurde mit 50.837 € belastet und somit um 28.337 € überzogen. Im Haushaltsansatz waren 10.000 € für die Reparatur von Hydranten in den südlichen Ortsteilen berücksichtigt. Dieser Wert wurde auch so für die Haushaltsplanung von der Hopfenbachtalgruppe mitgeteilt. Leider handelte sich bei diesem Wert nur um einen groben Schätzwert. Im Laufe des Haushaltsjahres stellte sich ein deutlich größerer Instandhaltungsaufwand heraus, sodass es zur vorgenannten Überziehung kam.

#### **0.3400.6790 Heimat- u. sonst. Kulturpflege; Innere Verrechnungen**

Der Haushaltsansatz von 35.900 € wurde mit 57.267 € belastet und somit um 21.367 € überzogen. Bei dieser Haushaltsstelle handelt es sich um die Verrechnung der Bauhofmitarbeiterstunden vom Bauhof Kulturarbeit, Feste und Märkte. Bei diesen Ansätzen kann es naturgemäß immer wieder zu Überziehungen kommen, da bei der Haushaltsplanung schwer abzusehen ist, wie sich die Arbeitszeit der Bauhofmitarbeiter auf die einzelnen kommunalen Einrichtungen verteilen werden. Zur Verteilung der Mittel in der Haushaltsplanung wird die Verteilung der Arbeitszeit des Vorjahres



zugrunde gelegt. Da es in 2023 zu mehr nötigen Bauhofmitarbeiterstunden im Bereich Kulturarbeit, Feste und Märkte kam als im Vorjahr, kam es zu der vorgenannten Überziehung.

**0.4645.5000 Kindergarten Mitterfecking; Gebäudeunterhalt**

Der Haushaltsansatz von 2.000 € wurde mit 36.647 € belastet und somit um 34.647 € überzogen. Grund für die Überziehung ist, dass im Haushaltsjahr 2023 im Kindergarten Mitterfecking ein Schimmelschaden festgestellt wurde. Hierfür sind nicht geplante Gebäudeunterhaltungskosten entstanden.

**0.4642.7008 Betriebskostenförderung an andere Gde.n für auswärts betreute Kinder**

Der Haushaltsansatz von 36.000 € wurde mit 102.937 € belastet und somit um 66.937 € überzogen. Der Haushaltsansatz für auswärts betreute Kinder ist stets nur ein grober Schätzwert, da zu jedem September eines Haushaltsjahres ein Kindergartenjahrwechsel stattfindet. Es ist bei der Haushaltsplanung schwer vorauszusehen, wie viele Eltern ihr Kind ab September in die Einrichtung einer anderen Kommune geben werden. Für das Haushaltsjahr 2024 hat sich die Schätzung als deutlich zu gering erwiesen; daher die Überziehung.

**0.4645.7008 Betriebskostenförderung für die Kinderkrippe Saal a.d.Donau**

Der Haushaltsansatz von 383.000 € wurde mit 427.785 € belastet und somit um 44.785 € überzogen. Hinsichtlich der Begründung der Überziehung wird auf die Begründung der Überziehung bei HHSt. 0.4642.7008 hingewiesen.

**0.6300.6790 Gemeindestraßen; Innere Verrechnungen**

Der Haushaltsansatz von 56.700 € wurde mit 91.577 € belastet und somit um 34.877 € überzogen. Bei dieser Haushaltsstelle handelt es sich um die Verrechnung der Bauhofmitarbeiterstunden vom Bauhof an die Gemeindestraßen. Bei diesen Ansätzen kann es naturgemäß immer wieder zu Überziehungen kommen, da bei der Haushaltsplanung schwer abzusehen ist, wie sich die Arbeitszeit der Bauhofmitarbeiter auf die einzelnen kommunalen Einrichtungen verteilen werden. Zur Verteilung der Mittel in der Haushaltsplanung wird die Verteilung der Arbeitszeit des Vorjahres zugrunde gelegt. Da es in 2023 zu mehr nötigen Bauhofmitarbeiterstunden im Bereich der Gemeindestraßen kam als im Vorjahr kam es zu der vorgenannten Überziehung.

**0.7710.5500 Bauhof; Haltung von Fahrzeugen**

Der Haushaltsansatz von 75.000 € wurde mit 127.624 € belastet und somit um 52.624 € überzogen. Überwiegend verantwortlich für die Überziehung waren Reparaturkosten für den Scania-WLF und den Grasauffangkorb von zusammen fast 30.000 €. Aber auch allgemein nehmen die Fahrzeughaltungskosten im Bauhof aufgrund der Erweiterung des Fuhrparks immer weiter zu. Für die Folgejahre wird mit durchschnittlichen Fahrzeughaltungskosten von 100.000 € p.a. gerechnet.

**0.9000.8100 Allg. Finanzen; Gewerbesteuerumlage**

Der Haushaltsansatz von 450.000 € wurde mit 572.575 € belastet und somit um 122.575 € überzogen. Ursächlich hierfür war ein Rechenfehler beim BayLfStat. Die Verwaltung hat diesen beanstandet. Anfang 2024 erfolgte eine Erstattung von 141.599 €. Die Überziehung im Haushaltsjahr 2023 konnte damit aber nicht mehr ausgeglichen werden.

**Vermögenshaushalt:**

**1.3521.9350 Bücherei; Beschaffungen von Anlagevermögen**

Der Haushaltsansatz von 70.000 € wurde mit 228.453 € belastet und somit um 158.453 € überzogen. Ursprünglich wurden für die Einrichtung der Bücherei 160.000 € geplant, wie von den Bayer. Staatsbibliotheken vorgegeben. Nachdem in 2022 bereits rd. 90.000 € angefallen waren wurden für 2023 die restlichen 70.000 € geplant. Allerdings ergaben sich im Laufe des Haushaltsjahres erhebliche Mehrbedarfe bei Bodenbelag, Decke, EDV und Möblierung.

### **1.8150.9500 Wasserversorgung; Tiefbaumaßnahmen**

Der Haushaltsansatz von 200.000 € wurde mit 280.780 € belastet und somit um 80.780 € überzogen. Ursächlich war eine nicht geplante aber notwendig gewordene Sanierung der Trinkwasserleitung in der Schloßstraße in Petefecking für rd. 100.000 €.

#### Außerplanmäßige Ausgaben

#### **Verwaltungshaushalt:**

Außerplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes, welche in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, sind im Haushaltsjahr 2023 nicht entstanden.

#### **Vermögenshaushalt:**

Außerplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes, welche in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, sind im Haushaltsjahr 2023 nicht entstanden.

#### Deckung

Die überplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (0.9000.0030) i.H.v. rd. 387.000 € und der Einkommensteuerbeteiligung (0.9000.0100) i.H.v. rd. 137.000 € bereits mehr als abgedeckt.

Die überplanmäßigen Ausgaben des Vermögenshaushaltes sind durch Mehreinnahmen bei der Zuführung zum Vermögenshaushalt (1.9161.3000) i.H.v. rd. 1,3 Mio. € bereits mehr als abgedeckt.

#### **Beschluss:**

Die im Haushaltsjahr 2023 entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

#### **Einstimmig beschlossen**

**Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

## **7. Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024**

#### **Sachverhalt:**

Der Entwurf des Haushaltsplanes wurde in einer Finanzausschusssitzung vorberaten. Der Haushaltsplan wurde den Mitgliedern des Gemeinderates noch beim Versand der Sitzungseinladung zur Verfügung gestellt.

Der Kämmerer gibt einen Rückblick zum Ergebnis des Haushaltsjahres 2023. Durch Mehreinnahmen z.B. bei der Einkommensteuerbeteiligung und der Gewerbesteuer aber auch durch Minderausgaben z.B. bei der städtebaulichen Planung konnten dem Vermögenshaushalt rd. 1,30 Mio. € mehr als ursprünglich geplant, insgesamt ca. 2,54 Mio. €, zugeführt werden.

Im Vermögenshaushalt waren auf der Einnahmeseite ein größerer Ausfall bei den geplanten Zuschüssen für den gemeindlichen Straßenbau i.H.v. rd. 0,95 Mio. € zu verbuchen. Ursächlich hierfür war, weil in der Haushaltsplanung von Ausführung und Akquise der Zuschüsse für die Umfahrung am Kirchplatz gerechnet wurde. Da es im Haushaltsjahr nicht zur Ausführung des Kirchplatzes kam wurden auch die Zuschüsse nicht akquiriert. Es wird nunmehr mit Ausführung und Zuschussakquise in 2024 ausgegangen.

Auf der Ausgabenseite wurde insbesondere der Ansatz für den Erwerb des Bahnhofes von 2,5 Mio. € lediglich mit ca. 3.000 € beansprucht. Ferner wurde die geplante Umfahrung am Kirchplatz nicht begonnen (rd. 1,1 Mio. €). Durch die Minderausgaben im Vermögenshaushalt und

die unerwartet hohe Zuführung vom Verwaltungshaushalt mussten der allgemeinen Rücklage nicht wie geplant rd. 7,2 Mio. €, sondern lediglich rd. 0,5 Mio. € entnommen werden. Am Ende des Haushaltsjahres 2023 war eine Rücklage (einschließlich Kasseneinnahmereste mit rd. 28.000 €) in Höhe von 9.174.125 € vorhanden.

**Der Haushalt 2024** hat im **Verwaltungshaushalt** ein Volumen von rd. 15,8 Mio.€. Die Realsteuerhebesätze wurden gegenüber dem Vorjahr nicht angehoben. Dies bedeutet für 2024 einen Hebesatz von 360 v.H. bei der Grundsteuer A und B sowie von 395 v.H. bei der Gewerbesteuer.

#### Soziales:

- An den Schulverband Saal a.d.Donau sind für die Saaler Grund-, Mittel-, M-Zug-, 9+2-Schüler und Deutschklassenschüler Kostenerstattungen und Umlagen in Höhe von insgesamt rd. 1,35 Mio. € zu entrichten.
- Beim Kindergarten „Fröhliche Heide“ wird 2024 mit einem von der Gemeinde zu tragenden Defizit von rd. 1,05 Mio. € gerechnet.
- Am Kindergarten in Mitterfecking, der unter der Trägerschaft der AWO steht, wird sich die Gemeinde mit einem Betrag von rd. 0,13 Mio. € beteiligen.
- Die ebenfalls unter der Trägerschaft der AWO stehende Kinderkrippe in Saal a.d.Donau wird gemeindliche Aufwendungen in Höhe von rd. 0,18 Mio. € erfordern.

#### Freiwillige Aufgaben:

- Das Defizit beim Freibad wird wie jedes Jahr voraussichtlich ca. 0,33 Mio. € betragen.
- Bei den kommunalen Grünanlagen wird mit Ausgaben von rd. 0,44 Mio. € gerechnet.
- Die Gemeindebücherei wird voraussichtlich ein von der Gemeinde zu tragendes Defizit in Höhe von rd. 0,14 Mio. € verursachen.

#### Infrastruktur:

- Für den Straßenunterhalt wird mit einem Defizit von 0,25 Mio. € gerechnet.
- Der Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage wird Kosten von rd. 80.000 € verursachen.
- Die Konzessionsabgabe der Bayernwerk AG wird mit rd. 0,18 Mio. € erwartet.
- Bei der Wasserversorgung ergeben sich Mehrausgaben von rd. 0,4 Mio. €.

#### Allgemeine Finanzwirtschaft:

- Die Einnahmen bei Grundsteuer A und B werden voraussichtlich rd. 0,7 Mio. € betragen.
- Bei der Gewerbesteuer (brutto) wird mit einer Einnahme von 4,50 Mio. € gerechnet.
- Ob der vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geschätzte Einkommensteuerbeteiligungsbetrag von rd. 3,80 Mio. € erreicht wird, bleibt abzuwarten.
- Dass die Steuer- und Finanzkraft der Gemeinde Saal a.d.Donau kaum unter dem Landesdurchschnitt liegt, spiegelt sich in einer Schlüsselzuweisung von nur 457.568 € wieder.
- Die Beteiligungsbeträge an der Einkommensteuersatzleistung werden mit rd. 0,31 Mio. €, der Anteil an der Umsatzsteuerbeteiligung mit rd. 0,55 Mio. € erwartet.
- Die Gewerbesteuerumlage wird bei geschätzten 4,50 Mio. € Gewerbesteuer-Einnahmen und unter Berücksichtigung der Abrechnung des Jahres 2023 rd. 0,26 Mio. € betragen.

- An den Landkreis Kelheim ist bei einem Umlagesatz von 49,5 v.H. eine Kreisumlage von ca. 3,73 Mio. € zu entrichten.
- Die Verwaltungsumlage an die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau beträgt für 5.667 Einwohner à 131,00 € insgesamt rd. 0,74 Mio. €.

Bei planmäßigem Verlauf des Verwaltungshaushalts kann dem Vermögenshaushalt ein Betrag von lediglich rd. 0,26 Mio. € zugeführt werden. Diese ergibt eine im Vergleich zur Vorjahresplanung um rd. 0,98 Mio. € geringere Zuführung.

Der **Vermögenshaushalt** hat ein Volumen von rd. 11,46 Mio. €.

Als größte Maßnahmen wurden eingeplant:

- |   |             |
|---|-------------|
| - Erwerb Bahnhof Saal a.d.Donau                                       | 3,20 Mio. € |
| - Rückwärtige Umfahrung Kirchplatz                                    | 1,10 Mio. € |
| - Neue FF-Fahrzeuge   | 0,80 Mio. € |
| - Grunderwerb im Zusammenhang mit der Bahnunterführung nach Untersaal | 0,80 Mio. € |

Als wesentliche Einnahmeposten wurden diverse Staatszuschüsse im Bereich des Straßenbaus i.H.v. ca. 0,92 Mio. €, die Veräußerung von Sportgelände (0,28 Mio. €) und der LEADER-Zuschuss für den Pump-Track (0,20 Mio. €) eingeplant.

Zum Ausgleich des Vermögenshaushalts wird eine Rücklagenentnahme von rd. 8,96 Mio. € erforderlich sein. Dies sind fast die gesamten Rücklagen der Gemeinde zum Stand 31.12.2023, weswegen sich bei planmäßigem Verlauf des Haushalts 2024 die Rücklage am Jahresende auf nur noch rd. 0,21 Mio. € belaufen wird.

Erfreulich ist, dass die Gemeinde – auch über den gesamten Finanzplanungszeitraum – schuldenfrei bleiben wird.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Haushalt 2024 in der vorliegenden Form.

**Einstimmig beschlossen**

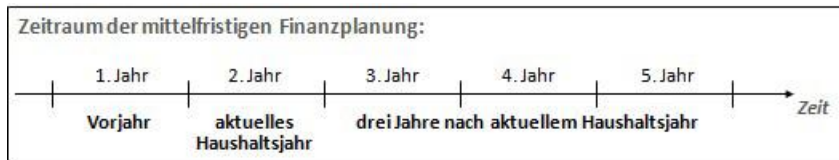
**Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

## **8. Finanzplan für die Haushaltsjahre 2023 – 2027**

### **Sachverhalt:**

Bei der mittelfristigen Finanzplanung handelt es sich um eine kamerale Planungsrechnung, die jährlich durchzuführen ist und die voraussichtlich anfallenden Ausgaben sowie die erwarteten Einnahmen einer Kommune abbildet. Die mittelfristige Finanzplanung bezieht sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren und wird durch den Finanzplan dokumentiert.

Das erste Jahr ist in der mittelfristigen Finanzplanung grundsätzlich das vorangegangene Haushaltsjahr. Das erste Planungsjahr ist folglich das aktuelle Haushaltsjahr. Darüber hinaus wird drei Jahre in die Zukunft geplant.



### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan für die Haushaltsjahre 2023 – 2027 gemäß Art. 70 GO i.V. mit § 24 KommHV in der vorliegenden Form.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

## **9. Investitionsprogramm zum Finanzplan für die Haushaltsjahre 2023 – 2027**

### **Sachverhalt:**

Das Investitionsprogramm ist ein bedeutender Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung und bildet den Ausgangspunkt für die Finanzplanung. Auch fließen gesamtwirtschaftliche Daten zum Zweck der Prognose von Einnahmen und Ausgaben in die Finanzplanung ein.

Das Investitionsprogramm ist ein bedeutender Bestandteil der Finanzplanung in der Kameralistik. Gleichzeitig ist es auch Ausgangspunkt für die Erstellung des Finanzplans. Das Investitionsprogramm bildet die geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, sowie die damit verbundenen voraussichtlichen Ausgaben, über einen Zeitraum von fünf Jahren ab.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt das Investitionsprogramm zum Finanzplan für die Haushaltsjahre 2023 – 2027 gemäß Art. 70 GO i.V. mit § 24 KommHV in der vorliegenden Form.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

## **10. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024**

### **Beschluss:**

#### **Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024**

Der Stellenplan wird wie folgt beschlossen:

##### **a) Beamte:**

1 Stelle Kommunalen Wahlbeamter A 16

##### **b) Tariflich Beschäftigte, soweit nicht Sozial- oder Erziehungsdienst**

1 Stelle EG 11

1 Stelle EG 8

1 Stelle EG 8 (ab 01.02.2024)

1 Stelle EG 6 (ab 01.07.2024)

16 Stellen EG 5

1 Stelle EG 5 (bis 31.01.2024)

1 Stelle EG 5 (bis 31.05.2024)

1 Stelle EG 5 (bis 30.06.2024)

1 Stelle EG 5 (ab 01.09.2024)

2 Stellen EG 3  
2 Stellen EG 1

c) Tariflich Beschäftigte im Sozial- oder Erziehungsdienst

1 Stelle EG S 17  
1 Stelle EG S 17 (ab 01.02.2024)  
1 Stelle EG S 16 (ab 01.01.2024)  
1 Stelle EG S 16 (ab 01.02.2024)  
7 Stellen EG S 8 a  
1 Stelle EG S 8 a (ab 01.01.2024)  
1 Stelle EG S 8 a (bis 31.01.2024)  
3 Stellen EG S 8 a (ab 01.04.2024)  
1 Stelle EG S 8 a (ab 01.09.2024)  
7 Stellen EG S 3  
1 Stelle EG S 3 (bis 31.03.2024)  
1 Stelle EG S 3 (ab 01.04.2024)

d) Bedienstete in Ausbildung

1 Stelle Ausbildung Erzieher (OptiPrax ab 01.09.2020 bis 31.08.2024)  
1 Stelle Berufspraktikum  
2 Stellen Sozialpädagogisches Einführungsjahr  
1 Stelle Auszubildender FAB

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

**11. Haushaltssatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2024**

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung des Haushaltsplans unter Angabe

1. des Gesamtbetrags der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres,
2. des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen),
3. des Gesamtbetrags der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen beziehungsweise Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
4. des Höchstbetrags der Kassenkredite.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

**Beschluss:**

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.846.156 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.459.000 €  
ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 360 v.H. |
| b) für Grundstücke (B)                                  | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 395 v.H. |

## § 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.600.000 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

### **Erläuterungen und Diskussionen zum Haushalt**

Bürgermeister Nerb geht auf die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ein und informiert über die Kostensteigerung der Bücherei. Mehrkosten in Höhe von 44.000 € entstanden unter anderem durch einen besseren Bodenbelag (Dielenparkett) und eine Akustikdecke. Beides dient dem sehr angenehmen Raumklima der Bücherei.

GRM Kasper moniert, dass diese Ausgaben dem Gremium nicht vorgelegt wurden.

Zwar dürfe der Erste Bürgermeister über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € selbst genehmigen, dennoch sei er immer bemüht, das Gremium an den Entscheidungen zu beteiligen, so Bürgermeister Nerb. Die Überziehung bei der Wasserversorgung beispielsweise mit der Sanierung der Wasserleitung und dem Einbau eines Schiebers im Bereich Schloßstraße Peterfecking wurde im Gremium behandelt.

Bürgermeister Nerb fasst die größten Maßnahmen, die zum Verbrauch der Rücklage führten, zusammen:

Erwerb Bahnhof	3.000.000 €
Grunderwerbssteuer	105.000 €
Einrichtung Bistro	100.000 €
Beleuchtung Bistro	10.000 €
Terrasse Bistro	10.000 €
Kauf Traktor Bauhof und Anbaugeräte	200.000 €
Kauf Transporter Gärtner	48.000 €
Zwei Notstromaggregate	75.000 €

Sanierung Kindergarten Mitterfecking	50.000 €
Generalsanierung Freibad	450.000 €
Erwerb Grundstücke Bahnunterführung	724.500 €
Sanierung GVS Seilbach – Oberschambach	280.000 €
Neubau Gehweg Peterfecking	120.000 €
Restzahlung ODV Oberteuerting	160.000 €
Restzahlung Bau Lagerhalle Bauhof	200.000 €
Gewerbesteuerrückzahlungen	500.000 €
Gewerbesteuermindereinnahmen	1.500.000 €

Zu den im Vermögenshaushalt 2024 vorgesehenen Ausgaben von 100.000 € bei Grundbesitz – Sanierung und Modernisierung von Wohngebäuden; Hochbau Sanierung Außenfassade in Werkstraße 6 – erklärt Bürgermeister Nerb auf Nachfrage von GRM Ludwig, dass es sich hierbei um das alte Schulhaus handelt. Weiter trägt GRM Ludwig vor, dass das Gebäude aufgrund des Erinnerungswertes trotz großer Ausgaben und geringer Mieteinnahmen unbedingt erhalten und der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden sollte. Er regt an, das Gebäude durch den Bauausschuss zu besichtigen.

Auch Bürgermeister Nerb erachtet das alte Schulhaus für erhaltenswert. Er könnte sich dort in der Zukunft ein Heimatmuseum und Räume für die Erwachsenenbildung vorstellen. Aber aktuell bestehe ein Mietvertrag.

GRM Rummel findet es erschreckend, dass die einst großen Ersparnisse aufgebraucht sind und appelliert, künftig aufzupassen, ob und wofür Geld ausgegeben wird. In der Vergangenheit seien viele „Luxus“-Maßnahmen umgesetzt worden, die jedoch auch Folgekosten hätten. Zudem stellt GRM Rummel die Frage, ob das Projekt Kneippbecken noch zurückgezogen werden könnte. Der Erste Bürgermeister erklärt, dass die Aufträge bereits vergeben seien. Die Kosten belaufen sich auf 160.000 € mit einer Förderquote von 60%. Die Gemeinde habe viel investiert in Maßnahmen, die den Ort noch lebenswerter machen würden.

GRM Petersen erkundigt sich, weshalb im Investitionsprogramm die Tageseinrichtungen für Kinder mit einem geringeren Gesamtansatz als in den Vorjahren berücksichtigt wurden.

Kämmerer Roithmayer erklärt, das liege an den nun abgeschlossenen Baumaßnahmen der Kindergärten.

GRM Petersen spricht die hohe Geburtenrate der letzten Jahre an und geht von einem erhöhten Bedarf an Kindergartenplätzen aus.

Im Gremium entsteht eine Diskussion über die Kindergartenplätze. Geschäftsleiter Zeitler informiert, dass bei der damaligen Bedarfserhebung hohe Parameter angesetzt wurden, sodass die Kindergartenplätze bislang ausreichen. Dennoch werde man die Geburtenrate berücksichtigen und auch den Bedarf der Eltern abfragen.

## **12. Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau**

### **Sachverhalt:**

Dem Gremium werden Änderungen der derzeit gültigen Stellplatzsatzung zur Entscheidung vorgelegt. In der Satzung sind die Änderungen rot markiert.

### **Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Gemeinde Saal a.d.Donau**

**(Stellplatzsatzung)**

**18.06.2024**



**Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt aufgrund des Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) folgende Satzung:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau, mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

### **§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen**

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

### **§ 3 Anzahl der Stellplätze**

- (1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. **Den Bauvorlagen ist eine entsprechende Berechnung beizulegen.**
- (2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z.B. Radfahrer, Mofafahrer) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.
- (7) Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt grundsätzlich nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung. In Baugebieten nach §§ 2 bis 4 BauNVO ist bei Nutzung einzelner Räume die Anrechnung von Flächen vor Garagen möglich. Dies gilt für Tätigkeiten entsprechend § 13 BauNVO.
- (8) Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist mindestens ein Stellplatz nachzuweisen.

#### **§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht**

(1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).

(2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.

(3) Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch

1. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück

2. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks in einem Radius von nicht mehr als 300 m, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist, oder

3. Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösungsvertrag). Eine Ablösung der Stellplatzpflicht ist nur möglich, wenn die erforderlichen Stellplätze weder auf dem Baugrundstück noch auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe hergestellt werden können.

(4) Die Höhe der Ablösebeträge je Stellplatz bemisst sich für die

Zone 1 (siehe Lageplan Anlage 2) auf 3.000,00 € je Stellplatz

Zone 2: Alle Grundstücke außerhalb der Zone 1 im Hauptort  
Saal a.d.Donau (siehe Lageplan Anlage 2) auf 2.000,00 € je Stellplatz

Zone 3: Alle Ortsteile, die nicht im Lageplan abgebildet sind  
Einteilung der Zonen 1 und 2 laut Anlage 2 (Lageplan) auf 1.000,00 € je Stellplatz

#### **§ 5 Ausstattung von Stellplätzen**

Es ist eine naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder Ähnliches gewählt werden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

#### **§ 6 Barrierefreie Stellplätze**

(1) Für je 50 notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist für Menschen mit Behinderung ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück mit den Anforderungen nach den jeweils technisch gültigen Bestimmungen nachzuweisen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

#### **§ 7 Ablösung der Stellplatz-und Garagenbaupflicht**

(1) Über die Zulässigkeit der Stellplatzablösung entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat bzw. der beauftragte Ausschuss.

(2) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. vor der Erklärung zur Genehmigungsfreistellung abzuschließen.

(3) In begründeten Einzelfällen kann von der Höhe der unter § 4 festgesetzten Ablösebeträge abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

(4) Der Betrag ist mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit der Erklärung zur Genehmigungsfreistellung des Bauvorhabens fällig.

(5) Die Verpflichtungen des Bauherrn zur Stellplatzablösung entfallen, wenn der Bauherr das Baugesuch zurücknimmt oder das Bauvorhaben bauaufsichtlich nicht genehmigt wird. Bei einer Änderung der Planung ist der Stellplatzbedarf neu zu berechnen. Bei einer Nutzungsänderung ist durch die Nutzungsänderung verursachte zusätzliche Bedarf neu zu berechnen. Zusatzbedarf oder Mehrbedarf ist die Differenz des bisherigen und des neuen Sollbedarfs. Den Bauvorlagen ist ein Stellplatznachweis, der den bisherigen Bedarf und den neuen Sollbedarf auflistet, beizulegen. Bei einem Mehr-oder Minderbedarf ist eine Ergänzungsvereinbarung zu treffen.

(6) Mit der Ablösung wird kein Nutzungsrecht für einen bestimmten Stellplatz erworben.

### **§ 8 Abweichungen**

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

### **§ 9 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

(1) Für noch nicht behandelte oder genehmigte Bauanträge, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits anhängig waren, ist die Stellplatzsatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 anzuwenden.

(2) Diese Satzung und deren Anlagen treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Gemeinde Saal a.d.Donau (Stellplatzsatzung) vom 01.02.2022 außer Kraft.**

Saal a.d.Donau, \_\_\_\_\_  
Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau  
Gemeinde Saal a.d.Donau

Christian Nerb  
Erster Bürgermeister

**Anlage 1 zu § 3 Stellplatzbedarf  
Richtzahlen für den Stellplatzbedarf**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellpl. (St) inklusive Besucherstellplätze	hiervon- für- Besucher- in-%
<b>1.0</b>	<b>Wohngebäude (Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser, bezogen auf je eine Wohnung)</b>		-
1.1	Einfamilienhäuser	2 St./Wohnung	-
	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	2 St./Wohnung Haus zusätzl. 1 St. je angefangene 45 m² Wohnfläche der Einliegerwohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser mit Wohneinheiten bis 45 m² WF	1 St./WE	40%
	Mehrfamilienhäuser mit Wohneinheiten größer als 45 m² WF	2 St./WE	40%
<del>1.3</del>	<del>Geförderter Wohnungsbau bei dauerhafter Bindung</del>	<del>0,5 St./WE</del>	<del>-</del>
<del>1.3-</del>	<del>Wochenendhäuser</del>	<del>1 St./WE</del>	<del>-</del>
<del>1.4</del>	<del>Kinder- und Jugendheime</del>	<del>1 St./10 Betten, jedoch mind. 3 St.</del>	<del>75%</del>
<del>1.5-</del>	<del>Schwesternwohnheim;</del>	<del>1 St./Zimmer, jedoch mind. 1 St./2</del>	<del>40%</del>
<del>1.6</del>	<del>Arbeitnehmerwohnheime;</del>	<del>1 St./3 Betten, jedoch mind. 3 St.</del>	<del>10%</del>
<del>1.7</del>	<del>Studentenwohnheime</del>	<del>1 St./3 Betten, jedoch mind. 3 St.</del>	<del>20%</del>
<del>1.8</del>	<del>Studentenwohnheime</del>	<del>1 St./3 Betten, jedoch mind. 3 St.</del>	<del>20%</del>
<del>1.9</del>	<del>Arbeitnehmerwohnheime</del>	<del>1 St./3 Betten, jedoch mind. 3 St.</del>	<del>20%</del>
<del>1.10</del>	<del>Altenwohnungen, Wohnen mit Handicap barrierefreies Wohnen</del>	<del>0,5 St./3 WE, jedoch mind. 3 St.</del>	<del>20%</del>
1.6	Altenheime, Pflegeheime, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Tagespflegeeinrichtungen	1 St./10 Betten, jedoch mind. 3 St.	75%
1.7	Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbewerber	1 St./30 Betten	40%, jedoch mind. 1 St.
<del>1.11</del>			
<b>2.0</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen</b>		-
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein Räume mit erheblicher Besucherkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1 St./35 m² NF, jedoch mind. 1 St.	20%
2.2		1 St./30 m² NF, jedoch mind. 2 St.	75%
2.3	Frisör, Kosmetikstudio, Nagelstudio etc.	1 St./30 m² HNF	
<b>3.0</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		-
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 St./35 m² VF, jedoch mind. 2 St. je Laden	75%
3.2	Einkaufszentren, SB-Verkaufseinrichtungen mit anteilmäßig hohem Nicht-Lebensmittel-Sortiment	1 St./20 m² VF	75%
3.3	Verbrauchermärkte SB-Warenhäuser, Lebensmitteldiscountmärkte	1 St./10 m² VF	90%
3.4	Geschäftshäuser mit sehr geringem Besucherkehr (z.B. Möbelhaus)	1 St./60 m² VF	75%
<b>4.0</b>	<b>Versammlungsstätten, Kirchen (keine Sportstätten)</b>		-
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser,	1 St./5 Sitzplätze	90%

4.2	Mehrzweckhallen) Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Schulaulen, Vortragssäle)	1 St./7 Sitzplätze	90%
4.3	Gemeindekirchen	1 St./25 Sitzplätze	90%
4.4	Kirchen von überörtl. Bedeutung bzw. mit großem Einzugsbereich	1 St./15 Sitzplätze	90%
<b>5.0</b>	<b>Sportstätten</b>		-
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze, z.B. Trainingsplätze	1 St./300 m <sup>2</sup> Sportfläche	-
5.2	Sportplätze mit Sportstadion mit zusätzl. Besucherplätzen	1 St./300 m <sup>2</sup> Sportfläche 1 Stellpl./12 Besucherplätze	-
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St./50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	-
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 St./50 m <sup>2</sup> Hallenfläche zusätzl. 1 St. je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 St./300 m <sup>2</sup> Grundstücksfl. je 12 Besucherplätze	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 St./10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 St./10 Kleiderablagen zusätzl. 1 St./15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 St./Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 St./Spielfeld zusätzlich 1 St./15 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 St./Minigolfanlage	-
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 St./Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 St./5 Boote	-
5.13	Fitnesscenter	<del>1 St. je 40 m<sup>2</sup> Sportfläche</del> 1 St./10 m <sup>2</sup> NF	
<b>6.0</b>	<b>Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe</b>		-
6.1	Gaststätten	1 St./10 m <sup>2</sup> GRF	75%
6.2	Hotel, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	<del>1 St./4 Betten; für zugehörigen Restaurationsbetrieb</del> Zuschlag nach 6.1 1 St./Zimmer, jedoch mind. 3 Stellplätze für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	75%
6.5	Motel	1 St./Zimmereinheit	95%
6.6	Jugendherbergen	1 St./10 Betten	75%
6.7	Boardinghäuser	1 St./Zimmer, jedoch mind. 1 St./2 Betten	
<b>7.0</b>	<b>Vergnügungsstätten</b>		-
7.1	Spielhallen	1 St./20 m <sup>2</sup> NF, jedoch mind. 3 St.	90%
7.2	Diskotheken	1 St./5 m <sup>2</sup> GRF	90%
7.3	Sonstige Vergnügungsstätten	1 St./7 m <sup>2</sup> GRF, jedoch mind. 3 St.	90%
<b>8.0</b>	<b>Krankenanstalten</b>		-
8.1	Universitätskliniken	1 St./2 Betten	50%
8.2	Krankenanstalten von überörtl. Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser, Spezialkliniken) Privatkliniken	1 St./3 Betten	60%
8.3	Krankenanstalten von örtl. Bedeutung	1 St./5 Betten	60%
8.4	Sanatorien, Kuranstalten Anstalten	1 St./3 Betten	25%
<b>9.0</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		-
9.1	Grundschulen, Hauptschulen, Sonderevolksschulen	1 St./30 Schüler	-
9.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen	1 St./25 Schüler, zusätzl. 1 St./8 Schüler über 18 Jahre	-

9.3	Sonderschulen für Behinderte	1 St./15 Schüler	-
9.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 St./3 Studierende	10%
9.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 St./25 Kinder, mindestens 2 St.	jedoch 10%
9.6	Jugendfreizeitheimen und dgl.	1 St./15 Besucherplätze	-
9.7	Fahrschulen	2 St./Schulungsraum	-
<b>10.0</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		-
10.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St./60 m <sup>2</sup> NF oder je 3 Beschäftigte	10%
10.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St./100 m <sup>2</sup> NF oder je 3 Beschäftigte	-
10.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 St./Wartungs- und Reparaturstand	-
10.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 St./Pflegeplatz	-
10.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 St./Waschanlage; zusätzlich ein Stauraum von 15 Pkws	-
10.6	Kraftfahrzeugwaschplätze Selbstbedienung	zur 3 St./Waschplatz	-
<b>11.0</b>	<b>Verschiedenes</b>		-
11.1	Kleingartenanlagen	1 St./3 Kleingärten	-
11.2	Friedhöfe	1 St./1500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 St.	-

#### **Erläuterungen:**

- St: Stellplatz
- WE: Wohneinheit
- WF: Wohnfläche ~~nach der II. BV (Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen)~~
- NF: Nutzfläche ~~nach DIN 277 Teil 2~~
- VF: Verkaufsfläche
- GRF: Gastraumfläche
- FSF: Freischankfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)

#### Diskussion:

GRM Rummel äußert, dass viele gewerblich genutzte Fahrzeuge auf der Straße parken und möchte wissen, ob es eine Regelung hierfür gibt.

Dies könne nur bei Neubauten berücksichtigt werden, nicht aber beim Altbestand, erklärt Bürgermeister Nerb.

GRM Kasper legt Wert darauf, dass eine Zustimmung seinerseits zur Änderung der Stellplatzsatzung auf keinen Fall einem Zugeständnis für den Bauantrag des Schwesternwohnheimes gleichkommt.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Stellplatzsatzung:

### **Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Gemeinde Saal a.d.Donau**

#### **(Stellplatzsatzung)**

**18.06.2024**

**Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt aufgrund des Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung**

**der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) folgende Satzung:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau, mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

### **§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen**

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

### **§ 3 Anzahl der Stellplätze**

- (1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenen Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Den Bauvorlagen ist eine entsprechende Berechnung beizulegen.
- (2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z.B. Radfahrer, Mofafahrer) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.
- (7) Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt grundsätzlich nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung. In Baugebieten nach §§ 2 bis 4 BauNVO ist bei Nutzung einzelner Räume die Anrechnung von Flächen vor Garagen möglich. Dies gilt für Tätigkeiten entsprechend § 13 BauNVO.
- (8) Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist mindestens ein Stellplatz nachzuweisen.

### **§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht**

- (1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).

(2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.

(3) Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch

1. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück
2. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks in einem Radius von nicht mehr als 300 m, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist, oder
3. Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösungsvertrag). Eine Ablösung der Stellplatzpflicht ist nur möglich, wenn die erforderlichen Stellplätze weder auf dem Baugrundstück noch auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe hergestellt werden können.

(4) Die Höhe der Ablösebeträge je Stellplatz bemisst sich für die

Zone 1 (siehe Lageplan Anlage 2) auf 3.000,00 € je Stellplatz

Zone 2: Alle Grundstücke außerhalb der Zone 1 im Hauptort  
Saal a.d.Donau (siehe Lageplan Anlage 2) auf 2.000,00 € je Stellplatz

Zone 3: Alle Ortsteile, die nicht im Lageplan abgebildet sind  
Einteilung der Zonen 1 und 2 laut Anlage 2 (Lageplan) auf 1.000,00 € je Stellplatz

### **§ 5 Ausstattung von Stellplätzen**

Es ist eine naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder Ähnliches gewählt werden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

### **§ 6 Barrierefreie Stellplätze**

(1) Für je 50 notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist für Menschen mit Behinderung ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück mit den Anforderungen nach den jeweils technisch gültigen Bestimmungen nachzuweisen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

### **§ 7 Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht**

(1) Über die Zulässigkeit der Stellplatzablösung entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat bzw. der beauftragte Ausschuss.

(2) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. vor der Erklärung zur Genehmigungsfreistellung abzuschließen.

(3) In begründeten Einzelfällen kann von der Höhe der unter § 4 festgesetzten Ablösebeträge abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

(4) Der Betrag ist mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit der Erklärung zur Genehmigungsfreistellung des Bauvorhabens fällig.

(5) Die Verpflichtungen des Bauherrn zur Stellplatzablösung entfallen, wenn der Bauherr das Baugesuch zurücknimmt oder das Bauvorhaben bauaufsichtlich nicht genehmigt wird. Bei einer Änderung der Planung ist der Stellplatzbedarf neu zu berechnen. Bei einer Nutzungsänderung ist durch die Nutzungsänderung verursachte zusätzliche Bedarf neu zu berechnen. Zusatzbedarf oder Mehrbedarf ist die Differenz des bisherigen und des neuen Sollbedarfs. Den Bauvorlagen ist ein



Stellplatznachweis, der den bisherigen Bedarf und den neuen Sollbedarf auflistet, beizulegen. Bei einem Mehr- oder Minderbedarf ist eine Ergänzungsvereinbarung zu treffen.  
(6) Mit der Ablösung wird kein Nutzungsrecht für einen bestimmten Stellplatz erworben.

### **§ 8 Abweichungen**

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

### **§ 9 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

(1) Für noch nicht behandelte oder genehmigte Bauanträge, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits anhängig waren, ist die Stellplatzsatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 anzuwenden.

(2) Diese Satzung und deren Anlagen treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Gemeinde Saal a.d.Donau (Stellplatzsatzung) vom 01.02.2022 außer Kraft.

Saal a.d.Donau, \_\_\_\_\_  
Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau  
Gemeinde Saal a.d.Donau

Christian Nerb  
Erster Bürgermeister

**Anlage 1 zu § 3 Stellplatzbedarf  
Richtzahlen für den Stellplatzbedarf**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellpl. (St) inklusive Besucherstellplätze
<b>1.0</b>	<b>Wohngebäude (Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser, bezogen auf je eine Wohnung)</b>	
1.1	Einfamilienhäuser Einfamilienhäuser Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	2 St./Wohnung 2 St./Wohnung Haus zusätzl. 1 St. je angefangene 45 m <sup>2</sup> Wohnfläche der Einliegerwohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser mit Wohneinheiten bis 45 m <sup>2</sup> WF Mehrfamilienhäuser mit Wohneinheiten größer als 45 m <sup>2</sup> WF	1 St./WE 2 St./WE
1.3	Wochenendhäuser	1 St./WE
1.4	Kinder- und Jugendheime	1 St./10 Betten, jedoch mind. 3 St.
1.5	Schwesterwohnheim; Arbeitnehmerwohnheime; Studentenwohnheime etc.	1 St./Zimmer, jedoch mind. 1 St./2 Betten
1.6	Altenheime, Pflegeheime, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Tagespflegeeinrichtungen	1 St./10 Betten, jedoch mind. 3 St.
1.7	Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbewerber	1 St./30 Betten
<b>2.0</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 St./35 m <sup>2</sup> NF, jedoch mind. 1 St.
2.2	Allgemein Räume mit erhebl. Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1 St./30 m <sup>2</sup> NF, jedoch mind. 2 St.
2.3	Frisör, Kosmetikstudio, Nagelstudio etc.	1 St./30 m <sup>2</sup> HNF
<b>3.0</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 St./35 m <sup>2</sup> VF, jedoch mind. 2 St. je Laden
3.2	Einkaufszentren, SB-Verkaufseinrichtungen mit anteilmäßig hohem Nicht-Lebensmittel- Sortiment	1 St./20 m <sup>2</sup> VF
3.3	Verbrauchermärkte SB-Warenhäuser, Lebensmitteldiscountmärkte	1 St./10 m <sup>2</sup> VF
3.4	Geschäftshäuser mit sehr geringem Besucherverkehr (z.B. Möbelhaus)	1 St./60 m <sup>2</sup> VF
<b>4.0</b>	<b>Versamlungsstätten, Kirchen (keine Sportstätten)</b>	
4.1	Versamlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St./5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versamlungsstätten (z.B. Kino, Schulaulen, Vortragssäle)	1 St./7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 St./25 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtl. Bedeutung bzw. mit großem Einzugsbereich	1 St./15 Sitzplätze
<b>5.0</b>	<b>Sportstätten</b>	
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze, z.B. Trainingsplätze	1 St./300 m <sup>2</sup> Sportfläche

5.2	Sportplätze mit Sportstadion mit zusätzl. Besucherplätzen	1 St./300 m <sup>2</sup> Sportfläche 1 Stellpl./12 Besucherplätze	1
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St./50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 St./50 m <sup>2</sup> Hallenfläche zusätzl. 1 St. je 15 Besucherplätze	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 St./300 m <sup>2</sup> Grundstücksfl. je 12 Besucherplätze	
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 St./10 Kleiderablagen	
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 St./10 Kleiderablagen zusätzl. 1 St./15 Besucherplätze	
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 St./Spielfeld	
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 St./Spielfeld zusätzlich 1 St./15 Besucherplätze	
5.10	Minigolfplätze	6 St./Minigolfanlage	
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 St./Bahn	
5.12	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 St./5 Boote	
5.13	Fitnesscenter	1 St./10 m <sup>2</sup> NF	
6.0	<b>Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten	1 St./10 m <sup>2</sup> GRF	
6.2	Hotel, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St./Zimmer, jedoch mind. 3 Stellplätze für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	
6.3	Motel	1 St./Zimmereinheit	
6.4	Jugendherbergen	1 St./10 Betten	
6.5	Boardinghäuser	1 St./Zimmer, jedoch mind. 1 St./2 Betten	
7.0	<b>Vergnügungsstätten</b>		
7.1	Spielhallen	1 St./20 m <sup>2</sup> NF, jedoch mind. 3 St.	
7.2	Diskotheken	1 St./5 m <sup>2</sup> GRF	
7.3	Sonstige Vergnügungsstätten	1 St./7 m <sup>2</sup> GRF, jedoch mind. 3 St.	
8.0	<b>Krankenanstalten</b>		
8.1	Universitätskliniken	1 St./2 Betten	
8.2	Krankenanstalten von überörtl. Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser, Spezialkliniken) Privatkliniken	1 St./3 Betten	
8.3	Krankenanstalten von örtl. Bedeutung	1 St./5 Betten	
8.4	Sanatorien, Kuranstalten Anstalten	1 St./3 Betten	
9.0	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
9.1	Grundschulen, Hauptschulen, Sonderevolksschulen	1 St./30 Schüler	
9.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen	1 St./25 Schüler, zusätzl. 1 St./8 Schüler über 18 Jahre	
9.3	Sonderschulen für Behinderte	1 St./15 Schüler	
9.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 St./3 Studierende	
9.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 St./25 Kinder, jedoch mindestens 2 St.	
9.6	Jugendfreizeitheimen und dgl.	1 St./15 Besucherplätze	
9.7	Fahrschulen	2 St./Schulungsraum	
10.0	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
10.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St./60 m <sup>2</sup> NF oder je 3 Beschäftigte	
10.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St./100 m <sup>2</sup> NF oder je 3 Beschäftigte	
10.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 St./Wartungs- und Reparaturstand	

10.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen		8 St./Pflegeplatz
10.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen		5 St./Waschanlage; zusätzlich ein Stauraum von 15 Pkws
10.6	Kraftfahrzeugwaschplätze Selbstbedienung	zur	3 St./Waschplatz
<b>11.0</b>	<b>Verschiedenes</b>		
11.1	Kleingartenanlagen		1 St./3 Kleingärten
11.2	Friedhöfe		1 St./1500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 St.

**Erläuterungen:**

- St: Stellplatz
- WE: Wohneinheit
- WF: Wohnfläche
- NF: Nutzfläche
- VF: Verkaufsfläche
- GRF: Gastraumfläche
- FSF: Freischankfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

**13. Zuschussantrag Pfarreiengemeinschaft Christkönig / St. Oswald für die Außeninstandsetzung der Filialkirche St. Sebastian Oberschambach**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 08.05.2024 beantragte die Pfarreiengemeinschaft Christkönig / St. Oswald einen gemeindlichen Zuschuss zu den Gesamtkosten der von ihr geplanten Außeninstandsetzung der Filialkirche St. Sebastian in Oberschambach.

Gemäß Anschreiben sind die Schäden an den Fassaden so groß, dass mit reinen Ausbesserungsarbeiten keine nachhaltige Substanzsicherung mehr erbracht werden kann. Deshalb ist zum Erhalt des Baudenkmals eine Überarbeitung dringend notwendig.

Die mitgeteilte Kostenschätzung der Gesamtmaßnahme liegt bei 216.973,21 €.

Nach § 18 Buchst. b i.V.m. §§ 15 bis 17 KZwR gewährt die Gemeinde Saal a.d.Donau 5 % der kaufmännisch auf volle 100 € gerundeten, nachgewiesenen Kosten für die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und Instandsetzung kircheneigener Gebäude und die Anschaffung kircheneigener, beweglicher und langlebiger Gegenstände, sowie deren Instandhaltung im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau, sofern diese unmittelbar dem Zweck der Religionsausübung dienen. Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 KZwR).

Nach der obigen Kostenschätzung ergäbe sich somit eine voraussichtliche Zuwendungssumme von 10.850 €. Da nach § 21 KZwR i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) 4. Spiegelstrich GeschO der Erste Bürgermeister nur über Zuschüsse bis zur Summe von 5.000 € beschließen darf, ist für die Entscheidung der Gemeinderat zuständig (Art. 29 GO).

Im Haushaltsjahr 2024 stehen ausreichende Haushaltsmittel nicht mehr zur Verfügung, sodass die Auszahlung der Zuwendungssumme ohnehin nicht vor dem 01.01.2025 erfolgen kann.

**Beschluss:**

1. Die Gemeinde Saal a.d.Donau bezuschusst die Außeninstandsetzung der Filialkirche St. Sebastian in Oberschambach gemäß Zuschussantrag der Pfarreiengemeinschaft Christkönig / St. Oswald vom 08.05.2024.
2. Die Zuschusssumme beträgt 5% der für die Maßnahme nachgewiesenen Kosten inkl. MwSt., maximal jedoch 10.850 €.
3. Die Auszahlung der Zuwendungssumme erfolgt nach Vorlage der Baukostenaufstellung i.S.d. § 17 Abs. 3 KZwR, jedoch nicht vor dem 01.01.2025.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

**14. Zuschussantrag Pfarreiengemeinschaft Christkönig / St. Oswald für die Turminstandsetzung der Expositurkirche Maria Immaculata Einmuß**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 24.04.2024 beantragte die Pfarreiengemeinschaft Christkönig / St. Oswald einen gemeindlichen Zuschuss zu den Gesamtkosten der von ihr geplanten Turminstandsetzung der Expositurkirche Maria Immaculata Einmuß.

Gemäß Anschreiben ist Anlass für die Maßnahme ein Schaden am Traufgesims im Turmdachbereich. Da sich die Schadstelle in unmittelbarer Nähe zum Friedhof befindet und eine Gefährdung von Passanten nicht auszuschließen ist, ist dringender Handlungsbedarf gegeben.

Es wurde mitgeteilt, dass diverse Gutachten ergeben haben, dass sich die Gesamtkosten für die Instandsetzung auf etwa 735.650 € belaufen werden.

Nach § 18 Buchst. b) i.V.m. §§ 15 bis 17 KZwR gewährt die Gemeinde Saal a.d.Donau 5 % der kaufmännisch auf volle 100 € gerundeten, nachgewiesenen Kosten für die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und Instandsetzung kircheneigener Gebäude und die Anschaffung kircheneigener, beweglicher und langlebiger Gegenstände, sowie deren Instandhaltung im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau, sofern diese unmittelbar dem Zweck der Religionsausübung dienen. Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 KZwR).

Nach der obigen Kostenschätzung ergäbe sich somit eine voraussichtliche Zuwendungssumme von 36.785 €. Da nach § 21 KZwR i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) 4. Spiegelstrich GeschO der Erste Bürgermeister nur über Zuschüsse bis zur Summe von 5.000 € beschließen darf, ist für die Entscheidung der Gemeinderat zuständig (Art. 29 GO).

Im Haushaltsjahr 2024 stehen ausreichende Haushaltsmittel nicht mehr zur Verfügung, sodass die Auszahlung der Zuwendungssumme ohnehin nicht vor dem 01.01.2025 erfolgen kann.

**Beschluss:**

1. Die Gemeinde Saal a.d.Donau bezuschusst die Turminstandsetzung der Expositurkirche Maria Immaculata Einmuß gemäß Zuschussantrag der Pfarreiengemeinschaft Christkönig / St. Oswald vom 24.04.2024.
2. Die Zuschusssumme beträgt 5% der für die Maßnahme nachgewiesenen Kosten inkl. MwSt., maximal jedoch 36.785 €.
3. Die Auszahlung der Zuwendungssumme erfolgt nach Vorlage der Baukostenaufstellung i.S.d. § 17 Abs. 3 KZwR, jedoch nicht vor dem 01.01.2025

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

## **15. Zuschussantrag des SC Mitterfecking für die Erweiterung des Vereinsheims**

### **Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 13.05.2024 beantragte der SC Mitterfecking e.V. einen Zuschuss von der Gemeinde Saal a.d.Donau für die Erweiterung des vereinseigenen Vereinsheims.

Der Wortlaut der vorgenannten E-Mail lautet wie folgt:

*„[...] der SC Mitterfecking plant für Ende des Jahres einen Erweiterungsbau am bestehenden Sportheim. Es handelt sich um einen Aufenthaltsraum mit 70m<sup>2</sup> in Holz-Ständerbauweise. Die notwendige Bodenplatte mit Stützmauern kommt von der Fa. Bau Roithmeier aus Schierling, der Holzständer-Rohbau von der Zimmerei Metzger aus Herrnwahlthann. Fenster und Türen von der Fa. Laabertaler aus Langquaid. Estrich und Bodenfliesen Fa. Blomberger, Mitterfecking.*

*Alle anderen Arbeiten werden in Eigenleistung von unseren Mitgliedern erbracht. Die Gesamtkosten für alle Gewerke, lt. vorliegender Angebote, belaufen sich auf ca. 160.000,- €.*

*Wir beantragen einen Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten und Eigenleistungen nach den Stundensätzen des BLSV. Eine Förderung durch den BLSV erhalten wir zu dieser Baumaßnahme nicht, da ein Aufenthaltsraum keinem sportlichen Zweck zugeordnet werden kann. Laut unserem Steuerberater haben wir aber Anspruch auf eine Teilerstattung der MwSt., was ca. 10 % der Gesamtkosten ausmacht. Die restlichen 40 % wollen wir durch Eigenleistung und Eigenmittel des SC Mitterfecking aufbringen. Es sind auch verschiedene Spendenaktionen für den Anbau geplant.*

*Wir haben in der Vergangenheit mehrfach bewiesen, dass wir zu solchen Eigenleistungen im Stande sind. (Renovierung Sportheim 2009/10 und Bau Trainingsplatz 1996)*

*Der SC Mitterfecking hat aktuell 860 Mitglieder, das sind mehr als Mitterfecking Einwohner hat. Unsere Sportangebote werden sehr gut angenommen. In unseren 6 Abteilungen betreuen wir ca. 270 Kinder und Jugendliche.*

*In der letzten Zeit wird unser Sportheim immer öfters von den Feckinger Vereinen genutzt. Die örtliche Gastwirtschaft hat die Öffnungszeiten erheblich zurückgefahren, was durchaus verständlich ist, da die Wirtsleute 80 bzw. 73 Jahre alt sind.*

*Wir hoffen auf die Zustimmung des Gemeinderates zur Umsetzung unserer Baumaßnahme.“*

Für die Erweiterung vereinseigener Gebäude im Gemeindegebiet gewährt die Gemeinde Saal a.d.Donau grundsätzlich eine Zuwendung i.H.v. 10 % der kaufmännisch auf volle 100 € gerundeten, nachgewiesenen Kosten des Gegenstands der Förderung inkl. MwSt. (§§ 15ff. KZwR). Im konkreten Fall wird jedoch ein Abweichen von diesem Grundsatz durch eine 50%ige Förderung beantragt. Ob diesem Ansinnen stattgegeben wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) des Gemeinderates, da sich dieser mit § 2 Abs. 2 Satz 1 KZwR vorbehalten hat, in „begründeten Sonderfällen“ von dieser Richtlinie abzuweichen. Der Gemeinderat muss bei dieser Entscheidung insbesondere die Bindungswirkung für künftige gleich gelagerte Fälle bedenken.

Ungeachtet dessen werden gemeindliche Zuschüsse als freiwillige Leistungen der Gemeinde nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Kommune erbracht (§ 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KZwR). Im aktuellen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 sind keine freien Mittel im beantragten Umfang mehr vorhanden, sodass eine Auszahlung vor dem 01.01.2025 ungeachtet der Zustimmungen des Gemeinderates nicht in Frage kommt. Ansonsten erfolgt die Gewährung des Zuschusses nach Abschluss und vollständiger Abrechnung der Investition. Ggfs. müssen hierzu mit dem SC Mitterfecking Maßnahmen zur Zwischenfinanzierung diskutiert werden.

Diskussion:

Im Gremium entsteht eine Diskussion, ob ggf. mehr als die beantragten 50% Zuwendung gewährt werden sollen.

GRM Rummel schlägt vor, bis zu 100% zu übernehmen und damit die Arbeit des SC Mitterfecking zu honorieren und um Gerechtigkeit zu schaffen.

GRM Marxreiter befürchtet, sich dadurch einen Präzedenzfall zu schaffen.

GRM Fahrholz könnte sich vorstellen, 100.000 € (statt der beantragten 80.000 €) zu gewähren.

GRM Fuchs ist der Meinung, dass seitens des Antragstellers genau berechnet wurde, wie viel Zuschuss benötigt wird und spricht sich daher für eine Kostenübernahme gemäß Antrag aus.

Das Gremium stimmt zu, dass der 1. Vorstand des SC Mitterfecking, Karl Eichstetter, sich zum Thema äußert: Herr Eichstetter bedankt sich für die Wertschätzung. Dennoch ist er der Meinung, dass der beantragte Zuschuss ausreicht und der Rest durch Eigenleistungen und Eigenmittel aufgebracht werden könne und dadurch von den Mitgliedern auch mehr geschätzt werden würde.

Beschluss:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt zur Erweiterung des Vereinsheims des SC Mitterfecking e.V. diesem einen gemeindlichen Zuschuss. Die Zuwendung beträgt 100 % der kaufmännisch auf volle 100 € gerundeten, nachgewiesenen Kosten des Gegenstands der Förderung inkl. MwSt..

**Mehrheitlich abgelehnt**  
**Ja 1 Nein 16 Anwesend 18 PB 1**

GRM Eichstetter war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt zur Erweiterung des Vereinsheims des SC Mitterfecking e.V. diesem einen gemeindlichen Zuschuss. Die Zuwendung beträgt 100.000 €.

**Mehrheitlich abgelehnt**  
**Ja 5 Nein 12 Anwesend 18 PB 1**

GRM Eichstetter war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt zur Erweiterung des Vereinsheims des SC Mitterfecking e.V. diesem einen gemeindlichen Zuschuss. Die Zuwendung beträgt 50 % der kaufmännisch auf volle 100 € gerundeten, nachgewiesenen Kosten des Gegenstands der Förderung inkl. MwSt., maximal jedoch 80.000 €.
2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss und vollständiger Abrechnung der Maßnahme nach Ziff. 1, nicht jedoch vor dem 01.01.2025. Der SC Mitterfecking e.V. hat hierbei eine Kostenaufstellung der einzelnen Gewerke der Gesamtmaßnahme vorzulegen.
3. Sollte die Auszahlung der Zuwendung erst nach Abschluss der Maßnahme zu Zwischenfinanzierungsproblemen beim SC Mitterfecking e.V. führen, so wird diesem aufgegeben sich diesbezüglich mit einem eigenen Antrag an die Gemeinde zu wenden.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 17 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 1**

GRM Eichstetter war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

**16. Interkommunales Projekt "Landschaftswasserhaushalt Landkreis Kelheim";  
Finanzierungsbeteiligung der Kommunen**

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Bürgermeisterdienstbesprechung am 27.05.2024 wurden die Themen Gewässerentwicklung und Klimaanpassung diskutiert. Ein Auslöser für die Diskussion war unter anderem die anstehende Auflösung des Gewässerunterhaltungszweckverbands. Die teilnehmenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben sich dafür ausgesprochen, dass der Landschaftspflegeverband Kelheim VöF e.V. eine zentrale Koordinationsfunktion für Maßnahmen zum Landschaftswasserhalt installieren und einen Förderantrag im Rahmen der Förderinitiative „Schwammregionen“ der Verwaltung für Ländliche Entwicklung stellen soll. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre (nähere Informationen siehe Vortragsunterlagen zur Sitzung vom 27.05.2024).

Vorbehaltlich der Förderung durch das Bayerische Landwirtschaftsministerium und der Zustimmung des Vorstands und des Kuratoriums des Landschaftspflegeverband Kelheim VöF wird die Koordinationsstelle beim Landschaftspflegeverband Kelheim VöF e.V. verortet.

Der Landschaftspflegeverband Kelheim VöF e.V. geht von einem jährlichen Mittelbedarf seitens der Kommunen in Höhe von ca. 25.000 € für die Koordinationsstelle aus. Der Finanzierungsschlüssel ergibt sich aus einem Flächen- und Einwohneranteil der jeweiligen Kommune. Für die Gemeinde Saal a.d.Donau belaufen sich die jährlichen Kosten auf 1.121,42 €.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Saal a.d.Donau beteiligt sich gemäß Finanzierungsplan mit jährlich ca. 1.121,42 € an der Finanzierung der „Koordinationsstelle Landschaftswasserhaushalt Kelheim“, vorläufig begrenzt auf fünf Jahre.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

**17. Mitteilungen und Anfragen**

GRM Rummel trägt sein am Anfang der Sitzung erwähntes Anliegen zur drohenden Mückenplage vor. Seiner Meinung nach handelt es sich um ca. 5 ha und insgesamt 4 Bereiche, für die eine Ausbringung eines Mittels zur Bekämpfung der Überschwemmungsmücken erfolgen sollte. Bürgermeister Nerb erklärt, dass dies sehr hohe Kosten verursache, dennoch werde man Erkundigungen einholen.

GRM Wieland informiert, dass der Bund Naturschutz sich mittlerweile gegen die Verwendung des der Eiweißwirkstoffes Bti ausspricht.

Auf Nachfrage von GRM Dietz zum Audioguide am Alten Friedhof erklärt Bürgermeister Nerb, dass die Tafeln noch angebracht werden müssen, der Audioguide jedoch bereits auf der Homepage zu finden sei: <https://www.saal-donau.de/leben-freizeit-und-kultur/kirche-alter-friedhof-audioguide/>

GRM Kasper möchte die momentane Anzahl der Büchereimitglieder wissen. Bürgermeister Nerb verspricht, dies abzufragen.



Ortssprecher Raith stellt die Frage, ob durch die Gemeinde die Kosten eines für das Feuerwehrhaus Teuerting nötigen Beamer mit Lautsprecher in Höhe von 1.500 € übernommen werden könnte. Dies werde man prüfen, so Bürgermeister Nerb.

**Zur Kenntnis genommen**  
**Anwesend 18**

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.  
Christian Nerb  
Erster Bürgermeister

gez.  
Tobias Zeitler  
Schriftführung